

**Gemeinde Hemmingen  
Landkreis Ludwigsburg**

**Benutzungsordnung**

**für die**

**Sporthallen I und II**

**Eberdinger Straße**

vom

21. November 2000

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Hemmingen in seiner Sitzung am 21.11.2000 folgende Benutzungsordnung erlassen:

# **Benutzungsordnung für die Sporthallen I und II Eberdinger Straße**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1      Geltungsbereich, Zweckbestimmung**
- § 2      Anmeldung**
- § 3      Benutzung**
- § 4      Bewirtung**
- § 5      Ordnungsvorschriften**
- § 6      Verhalten in der Halle**
- § 7      Verlust von Gegenständen – Fundsachen**
- § 8      Haftung, Beschädigung**
- § 9      Verstöße**
- § 10     Inkrafttreten**

## § 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Die Benutzungsordnung gilt für die Sporthallen der Gemeinde Hemmingen. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in diesen Sporthallen (einschl. ihren Nebenräumen und Außenanlagen) aufhalten. Mit dem Betreten der Sporthallen unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.
2. Die Sporthallen sind zur sportlichen Betätigung bestimmt. Sie dienen dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Schule, dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt), sowie den Sportveranstaltungen der Schule und Vereine. **Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.**

## § 2 Anmeldung

1. Die Benutzung der Sporthallen durch die Schule bedarf für den lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Belegungspläne auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Jede Stundenplanänderung, die sich auf die Benutzung der Sporthallen auswirkt, ist der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
2. Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen. **Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinen über die Belegungspläne entscheidet der Verwaltungsausschuß.**
3. **Sportveranstaltungen, die nicht dem Pflichtspielbetrieb dienen, müssen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Beauftragten für die Belegung der Sporthallen in schriftlicher Form angemeldet werden. Dieser gibt die Anmeldungen umgehend an die Verwaltung weiter.**

Sportveranstaltungen dürfen durchgeführt werden, wenn eine Genehmigung der Gemeindeverwaltung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Gemeinde die Hallen selbst nutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. **Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Meisterschaften der Verbände gehen, sofern Hemminger Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren und sonstigen Veranstaltungen vor.**

4. Die Nutzung des Medienraums der neuen Sporthalle ist bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Eine Nutzung ist nur möglich, falls der Sportbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
5. Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in den Sporthallen hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich sind dem Hausmeister zu melden. Diese bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

### **§ 3**

## **Benutzung**

1. Beim Benutzen der Sporthallen muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die jeweiligen Sporthalleneinheit erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als Letzte die Halle zu verlassen. **Der Zutritt zum Regieraum ist nur der aufsichtsführenden Person bzw. einer von ihr bestimmten Person gestattet.**
2. **Für den Turn- und Sportunterricht kann die Schule neben den festeingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einem einwandfreien Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Ablageplätze zurückgebracht werden. Für den Schulsport ist die Schulleitung verantwortlich.**
3. **Die Vereine können die fest eingebauten, sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird das Einbringen vereinseigener für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte in die Hallen gestattet. Diese sind nach näherer Weisung durch den Hausmeister in dem dafür vorgesehenen Raum aufzubewahren.**
4. **Bauliche Veränderungen an oder in den Sporthallen, insbesondere der Spielfeldmarkierungen usw. sind nicht gestattet.**
5. **Die Belegung kann entzogen werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Aktiven einer Gruppe unterschritten wird.**

### **§ 4**

## **Bewirtung**

1. **Die Benutzung der Küche ist vom Hausmeister zu genehmigen. Diesem ist vor der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist. Das benutzte Inventar ist sauber zu reinigen. Die Räume sind in einem tadellosen Zustand zu verlassen.**
2. **Beschädigtes Geschirr wird nicht zurückgenommen. Der Benutzer hat die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.**
3. **Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art ist in den Sporthallen selbst und auf den Tribünen nicht gestattet. Der Verkauf und Verzehr von Getränken und Nahrungsmitteln in geringem Umfang ist nur bei Veranstaltungen am Wochenende oder bei Turnieren im Foyer der Sporthalle erlaubt. Dieser Bereich ist nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu verlassen.**

## § 5 Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthallen sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. **Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der betreffenden Turnhalleneinheit und von den Außenanlagen zu weisen.**
3. Die Innenräume der Sporthallen dürfen grundsätzlich nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. **Diese sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.**
4. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Sportgeräte dürfen nur nach Freigabe durch die Aufsichtsperson benützt werden; diese hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Die Benutzer bauen nach Anweisung der aufsichtsführenden Person die Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor oder nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbare Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen und betriebssicher zu befestigen. Beim Verlassen der Halle ist der ordnungsgemäße Zustand herzustellen. Verantwortlich hierfür ist die aufsichtsführende Person.
5. **Die Lautsprecheranlage sowie die Anlage für die Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung, die Zeitmessanlage sowie die hochziehbaren Tore dürfen nur vom Hausmeister oder einem Berechtigten bedient werden. Für die Bedienung dieser Anlagen (ausgenommen der Anlagen für die Heizung und die Klimatisierung) hat der Nutzer der Sporthallen einen geeigneten Beauftragten zu stellen, der vom Hausmeister eingewiesen wird.**
6. **Verzichtet der Verein vorübergehend oder grundsätzlich auf eine zugeteilte Zeit, so ist der Hausmeister zu verständigen.**
7. Die abendliche Benutzung der Sporthallen endet einschließlich Duschen und Ankleiden um **22.30 Uhr**. Die aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Räumung zu sorgen.
8. **Die Sporthallen können während der Schulferien geschlossen werden; das Nähere bestimmt im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.**
9. **Das Verwenden von Harz ist verboten.**

## **§ 6 Verhalten in der Halle**

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
  - a) das Rauchen
  - b) der Genuss alkoholischer Getränke in der Sporthalle und in sämtlichen Räumen, ausgenommen Cafeteria
  - c) das Mitbringen von Tieren,
  - d) das Aufstellen sowie die Inbetriebnahme von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art im Sportbereich und in den Nebenräumen mit Ausnahme von Rollstühlen.

## **§ 7 Verlust von Gegenständen - Fundsachen**

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für die Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthallen abgestellten Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

## **§ 8 Haftung, Beschädigung**

1. Die Gemeinde überlässt die Sporthallen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei der Anmeldung nachzuweisen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht, durch welchen auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Die Haftung der Gemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

4. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Geräte und Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dasselbe gilt für Geräte und Gegenstände, die zum Zwecke der Verwahrung in die Sporthallen eingebracht werden.
5. Die Benutzer haften für alle Schäden und Verluste, die in oder an den Hallen, ihren Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragte oder durch Teilnehmer an den Übungseinheiten oder Veranstaltungen entstanden sind. **Jeder Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Sporthallen sowie an den Außenanlagen ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.**

## **§ 9 Verstöße**

**Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Sporthallen zeitlich befristen oder dauernd untersagen.**

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die gemeindeeigene, 3-teilbare Sporthalle an der Eberdinger Straße (Sporthalle I) vom 9.8.1977 außer Kraft.